



hattersheimer tennis
club
e.v.

Satzung

Satzung · Stand September 2000

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Hattersheimer Tennisclub e.V., abgekürzt HTC. Er hat seinen Sitz in Hattersheim am Main und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein führt folgendes Wappenzeichen: (Abb.).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Tennissports auf breitester Ebene.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt dessen Satzung und die Satzungen seiner Fachverbände als verbindlich an.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) fördernden Mitgliedern

Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

Personen, die durch unregelmäßige Beiträge den Verein unterstützen, können durch Beschluß des Vorstandes als förderndes Mitglied aufgenommen werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Er ist gehalten, den ortsansässigen Bürgern den Vorrang einzuräumen. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, zur Gewährleistung eines geregelten Spielbetriebes die Neuaufnahme von Mitgliedern einzuschränken und aus diesem Grunde Wartelisten anzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.

Mit der Beschlußfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung und eine Vereinssatzung.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird das jugendliche Mitglied automatisch ordentliches Mitglied.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b) Ausschluß aus dem Verein
- c) Streichung von der Mitgliederliste
- d) Tod
- e) Auflösung des Vereins

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben unberührt.

§ 8 Ausschluß aus dem Verein

Der Ausschluß aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag der Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Beschluß über die Ausschließung eines Mitgliedes bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 2/3-Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder.

Der Ausschließungsbeschluß wird sofort mit Beschlußfassung wirksam. Er ist dem Mitglied sofort mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluß steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und muß begründet werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung besteht kein weiteres Rechtsmittel. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluß des internen Vereinsverfahrens unberührt.

§ 9 Streichung von der Mitgliederliste

Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragspflichten in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Absendung der Mahnung in vollem Umfang beglichen, kann das betroffene Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.

In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes zu richten. Sie ist mit eingeschriebenem Brief zu versenden und auch dann wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Das Stimmrecht ist höchst persönlich und nicht übertragbar.

Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, sowie Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht der Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr wird durch sie persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s) bedarf es dazu nicht.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins pfleglich zu behandeln und die Vereinsordnungen (siehe auch § 21) einzuhalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, eine einmalige Aufnahmegebühr sowie eine einmalige Clubhausumlage zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestimmt. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluß von der Entrichtung der Aufnahmegebühr oder der Beitragspflicht befreit werden. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

IV. Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 13 u. 14)
- b) der Gesamtvorstand (§§ 15 u. 16)
- c) der Vorstand gem. § 26 BGB (§ 17)

Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Personalunion ist unzulässig.

Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens zum 31.03. des Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluß des Vorstandes einberufen. Dieser ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand muß in diesem Falle innerhalb von zwei Wochen die Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung muß spätestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder erfolgen. Entscheidend ist das Datum des Poststempels. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Ergänzungen der Tagesordnung werden den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Aushang im Clubhaus (Info – Wand) bekanntgegeben.

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet; bei dessen Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende die Leitung. Sind beide verhindert, leitet das älteste Vorstandsmitglied die Versammlung.

Protokollführer ist der Geschäftsführer.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
- e) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlußfassung über eingereichte Anträge

Über Satzungsänderungen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) zwei bis vier Beisitzern

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind ordentliche Mitglieder. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – von dem 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlußfassung im Vorstand gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

§ 16 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand leitet den Verein.

Der Gesamtvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Haushalts und verwaltet das Vereinsvermögen. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme, den Ausschluß und die Streichung von Mitgliedern

§ 17 Vorstand gem. § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß er

- a) bei Rechtsgeschäften von mehr als DM 10.000 verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen;
- b) bei Abschluß von Grundstücksgeschäften jeglicher Art die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen muß.

§ 18 Beschlußfassung, Protokollierung

Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine abweichende Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert, von dem Protokollführer und dem Leiter der Versammlung unterzeichnet und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit des neuen Vorstandes zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen keinem Organ des Vereins angehören.

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassengeschäfte des Vereins und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 20 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.

Für den Erlaß, Änderungen etc. ist ausschließlich der Vorstand zuständig, sofern die Satzung nichts anderes regelt.

Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- a) Geschäftsordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Finanzordnung
- d) Reisekostenordnung
- e) Ehrenordnung
- f) Platzordnung
- g) Vereinsdienstordnung

VI. Schlußbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. In der Einladung zu dieser Versammlung ist jedem Mitglied der Antrag zur Auflösung unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Die Einladung ist mindestens sechs Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

Die für die Auflösung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Erscheint die für die Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht, ist binnen 14 Tagen eine weitere Versammlung abzuhalten. In dieser Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung beschlossen werden, wenn in der schriftlichen Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist.

Im Falle der Auflösung sind der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hattersheim am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

Soweit es diese Satzung nicht anders festlegt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die sich aus dem Erbbauvertrag mit der Stadt Hattersheim am Main ergebenden Regelungen, soweit diese gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31. März 2000 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten damit außer Kraft; Ordnungen nur insoweit, als sie ausdrücklich für ungültig erklärt wurden.